Schranken auch in der Freizeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 5-7

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem 62. Altersjahr

Aus einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen (Postfach 183, 4800 Zofingen) stammt die folgende Orientierung.

Viele Pensionskassen sehen für die weiblichen Versicherten das Rücktrittsalter 60 vor. Zahlreiche Arbeitnehmerinnen sind aus gesundheitlichen oder familiären Gründen gezwungen, die Erwerbstätigkeit vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters (62) aufzugeben.

Ledige und geschiedene Frauen bleiben AHV-beitragspflichtig mindestens bis zur Vollendung des 62. Altersjahres.

Im Gegensatz zu ihren verheirateten und verwitweten Kolleginnen sind die ledigen und geschiedenen Frauen auch dann zur Entrichtung von AHV-Beiträgen verpflichtet, wenn sie keinerlei Erwerbseinkommen haben, ja selbst dann, wenn sie weder über Einkommen noch Vermögen verfügen.

Jede Beitragslücke (d. h. jedes Jahr vor der Vollendung des 62. Altersjahres, für das keine AHV-Beiträge bezahlt wurden) *führt zum Verlust der Vollrente.* Wer Beitragslücken aufweist, erhält eine Teilrente, deren Höhe nach einer ungünstigeren Skala als bei der Vollrente errechnet wird. Die kleinste Teilrente beträgt heute pro Monat Fr. 12.—.

Einige Bestimmungen werden durch die 9. AHV-Revision wesentlich verschärft:

a) Bisher wurden einige fehlende Beitragsjahre toleriert. Dieses Entgegenkommen fällt weg. *Beitragslücken, die nach dem 1. Januar 1973 entstehen, bewirken ohne Ausnahme den Verlust der Vollrente.*

b) Die Ansätze für die Berechnung der Teilrenten werden nach unten korrigiert. In Zukunft werden die Teilrenten im Verhältnis zu den Vollrenten noch kleiner sein.

«Ich war 15 Jahre und sollte bei der Tante nähen lernen. Wie sehr erstaunte ich, als diese mir im Vertrauen sagte, ich sollte Braut werden. ‚Mit wem?', fragte ich sie, und sie nannte mir den Mann; er war angehender praktischer Arzt, ich hatte ihn einige Male bei meinem Vater und auch an seinem Fenster gesehen ... Ich freute mich kindisch dazu, Braut zu werden, und malte es mir recht lebhaft aus, wie ich, von meinem Bräutigam geführt, nun spazieren gehen würde, wie ich bessere Kleider und einen Friseur bekommen würde, ... ferner hoffte ich auf ein grösseres Taschengeld. ... Der ersehnte Tag erschien. ... Mir klopfte das Herz mächtig, und ich antwortete, dass ich mit allem zufrieden sei, was er (der Vater) über mich beschliessen würde.»

Erinnerungen der Henriette Herz von 1779; sie führte einen berühmten Salon.

Schranken auch in der Freizeit

Rekruten, deren Mutter während der Kindheit des Sohnes berufstätig war, sind deswegen nicht weniger kontaktfreudig, zufrieden oder sportlich als andere. Dies ergeben u. a. die Pädagogischen Rekrutenprüfungen 1976, bei denen über 30 000 Rekruten und rund 600 Zürcher Mädchen über ihr Sport- und Freizeitverhalten befragt wurden. Die Umfrage zeigte ausserdem, dass bei Mädchen in der Freizeit ähnliche soziale Schranken wie bei ihrer Berufswahl bestehen. Die Autoren lassen offen, ob dies sozialisations- und machtbedingte oder auch genetische Ursachen hat.